

02. 04. 98

## **Beschluß**

**des Bayerischen Senats**

Gesetzentwurf der Staatsregierung vom 17. März 1998;

### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes**

Sen-Drs 51/98

Der Senat hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen, zu dem ihm nach Art. 40 der Bayerischen Verfassung vorgelegten Gesetzentwurf folgende gutachtliche Stellungnahme abzugeben:

Der Senat begrüßt den Gesetzentwurf der Staatsregierung aus fachlichen und finanziellen Gesichtspunkten.

Durch die Übertragung der sachlichen Zuständigkeit für alle Sozialhilfeleistungen im Bereich der Eingliederungshilfe nach §§ 39/40 BSHG auf die Sozialhilfeverwaltungen der Bezirke sind die Bezirke in der Lage, nach fachlichen Gesichtspunkten zwischen ambulanten und stationären Hilfsmaßnahmen zu differenzieren, ohne daß ein Wechsel der Kostenträger erfolgen muß.

Auch die finanzielle Entlastung der Landkreise und kreisfreien Städte, auf deren Gebiet sich therapeutische Wohngemeinschaften und vergleichbare nicht-stationäre Projekte befinden, in denen Menschen betreut werden, die nicht aus der Kommune stammen, ist seit langem geboten.

Der Präsident:

**Heribert Thallmair**